

# **Vernehmlassung vom 30.06.2010 „Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV)“**

## **Art. 1a, Ziff. 4 ZStV Amtssitz und Amtsräume; Frage zu den Trauungsräumen**

### **Wunsch/Antrag**

1. Die AB erteilt „en globo“ gestützt auf die bereits bestehende Liste der Trauungsorte im Kanton Aargau und im Sinne des „Gewohnheitsrechts“ allen Ämtern die Bewilligung zur Weiterbenützung ihrer bisherigen Lokale.
2. Für jedes neue Traulokal wird künftig eine separate Vereinbarung abgeschlossen.
3. Die AB stellt einen Mustervertrag mit den minimalen Bedingungen und einer Checkliste zur Verfügung.

### **Begründung**

Der Kanton Aargau hat eine sehr hohe Trauungsleistung. Es werden viele schöne zusätzliche Trauungsorte sowie viele Samstagstraunungsdaten angeboten. Dies wird von den Kunden und Kundinnen –auch aus anderen Kantonen- sehr geschätzt und auch rege benützt.

## **Art. 92 a Ziff. 2 und 3 sowie Art. 92 c Ziff. 1 ZStV; Frage zu Mikroverfilmung und Digitalisierung und deren Kosten**

### **Antrag**

#### **Kosten**

Die Kosten einer allfälligen Mikroverfilmung sollen durch den Kanton übernommen werden.

#### **Begründung**

Eine Mikroverfilmung scheint uns nicht zeitgemäss und veraltet sowie nicht beständig (siehe letzte Mikroverfilmung und deren „Haltbarkeit“). Zum Lesen der Mikroverfilmung wären ausserdem spezielle Lesegeräte anzuschaffen (mind. 1 pro Amt). Da die Gemeinden nicht frei über die Familienregister verfügen können und diese zwar nicht „de jure“ aber „de facto“ dem Kanton gehören, sollten diese Kosten durch den Kanton in kulanter Weise übernommen werden.

#### **Ablieferung der Familienregister an das Staatsarchiv**

Ja, sofern der Zugriff gewährleistet ist, soll eine Ablieferung möglich –aber nicht obligatorisch- sein. Belege sollten zu Kontrollzwecken bei den Ämtern bleiben (z.B. bei Auszügen/Bestätigungen/Bescheinigungen ab Mikrofilm bzw. besser ab Digitalisierung) vor Ort bleiben.

#### **Begründung**

Es gibt Ämter, welche eine gesetzesmässige Lagerung (Feuer/Wasser/Diebstahl) nur knapp gewährleisten können und/oder zuwenig Platz haben.

## **Digitalisierung**

ja, unbedingt/zwingend

### **Begründung**

Mit der Digitalisierung der Register und wenn möglich aller Belege kann sehr viel Platz gespart werden und die Register und Belege müssen nicht in der Nähe des Zivilstandskreises gelagert werden. Ob es für die Digitalisierung die Basis der Mikroverfilmung wirklich braucht, möchten wir in Frage stellen und bitten um eine genaue Überprüfung und allfällige deutliche Intervention beim Bund (Art. 92c im Entwurf der ZStV „Sicherung der in Papierform geführten Register“ sowie der Kommentar zur Revision der ZStV müssen um die Digitalisierung erweitert werden). Für die Digitalisierung müsste ev. eine kantonale Datenbank geschaffen werden. Es würde begrüsst, wenn die Kosten durch den Kanton übernommen würden oder der Kanton die Kosten abklären und einen Vorschlag zur Kostenteilung machen würde.

## **Art. 3 Abs. 2 und 3 ZStGV; Frage zu Gebühren für Dienstreisen bei Trauungen; Ergänzung zu Art. 1a Ziff. 4 ZStV Trauung auf Schiffen**

### **Antrag**

kein Erlass, auch nicht teilweise

### **Begründung**

Die Gebühren für die Dienstreise sollen beibehalten werden. Die meisten Zivilstandskreise stellen einen schönen und guten Haupttrauungsraum zur Verfügung. Werden andere Trauungsräume (Schlösser, Villen, historische Räume etc.) angeboten, so entspricht dies einem Kundenbedürfnis. Die daraus entstehenden Kosten sind für die Kunden völlig sekundär und werden liebend gerne bezahlt! So bietet z.B. der Kanton Vaud spezielle Trauungsorte an. Beispielsweise „Bateau Montreux“ „Chateau de La Sarraz“ etc. etc. und bei den Kosten ist u.a. zu lesen „Un forfait de Chf. 600.- vos sera facturé pour la cérémonie civile.“ Weshalb der Bund und teilweise auch Kantone hier einschränkend sein wollen, ist der Bevölkerung unverständlich. Vor allem im Trauungsbereich gilt oft „billig ist in der Wirkung –schlechtes Angebot- nicht kundenfreundlich, sondern einfach nur billig“. Es sollten für besondere Trauungsort mehr Gebühren erhoben werden können. Dies haben der AVZ und der SVZ bei der Vernehmlassung klar beantragt, da nur so ein wirklich gutes Trauungsangebot angeboten werden kann. Die Kunden wissen bzw. wüssten dies zu schätzen.

### **Ergänzung**

Trauungen auf Schiffen sollen möglich sein.

### **Begründung**

Wird in der Schweiz schon praktiziert (siehe oben). Das ZGB schreibt in Art. 101 nur „Trauungslokal“ vor. Es wird nicht eng definiert. Die enge Definition findet nur im Kommentar einer Verordnung (ZStV) des Eidg. Amtes für Zivilstandswesen statt. Unseres Wissens können Boote auch Wohnsitze sein, sodass auch von dieser Seite durchaus von „Lokal“ gesprochen werden kann.

## **Art. 6 Ziff. 2 ZStGV; Frage zu Gebühreuzuschlägen zwischen 18.00 und 19.00 Uhr**

### **Antrag**

kein Verzicht auf Gebühreuzuschlag

### **Begründung**

„Bürodienstleister“ wie Gemeinden, Kanton, Bund etc. haben selten an allen Wochentagen offiziell bis 19.00 Uhr geöffnet. Der Druck, alle Tage bis 19.00h geöffnet zu haben würde zunehmen; auch für den Kanton (Support etc.).

## **Art. 73 ZStV, Wohnsitz im Ausland; Entscheidungsdelegation**

### **Antrag**

Der Kanton Aargau realisiert eine klar definierte Entscheidungsdelegation an die Zivilstandskreise betreffend Gesuchentscheid von ausländischen Brautpaaren mit Wohnsitz im Ausland.

### **Begründung**

Die Hürden für eine Eheschliessung für ausländische Paare mit Wohnsitz im Ausland sind abweisend hoch. Dies ist heute alles andere als zeitgemäss. Durch eine mindestens teilweise Delegation an die Zivilstandsämter (z.B. nur wenn beide noch nie verheiratet waren, in einem an die Schweiz angrenzenden Land wohnen und auch die Staatsangehörigkeit eines an die Schweiz angrenzenden Landes haben), wäre eine moderne zeitgemässe Regelung möglich. Heute werden Trauungen von ausländischen Brautpaaren mit Wohnsitz im Ausland de facto beinahe verhindert. Dabei haben solche Brautpaare durchaus auch eine wirtschaftliche Komponente (siehe u.a. Las Vegas).

Auch wenn der Bund eine solche Delegationsmöglichkeit nicht explizit in der ZStV oder dem Kommentar vorsieht, ist sie nicht unbedingt auszuschliessen.

## **Weitere Anpassungen KZStV**

### **§ 2 Trauungsorte**

Muss überarbeitet werden (Zuständigkeit, Vorschlagsrecht, Mustervertrag).

### **§ 6 Todesmeldungen**

#### **Antrag**

Dieser § muss überdacht/überarbeitet werden.

#### **Begründung**

Es haben sich im Kanton verschiedene Anzeigeverfahren eingebürgert, die sich in der Regel bewähren. Uns stellt sich die Frage wer jeweils betreffend Verletzung der Meldepflicht angezeigt werden müsste. Es stellt sich mit der Neuformulierung der Artikel 34 a und 35 Abs. 4 ZStV auch die Frage wer letztendlich als den Todesfall anzeigende Person eingetragen werden müsste (z.B. Altersheim delegiert die Angehörigen für die Anzeige, macht aber gleichzeitig einen Info-Anruf an den Zivilstandskreis).

### **§ 8 Kennzeichnung des Bürgerrechts**

#### **Antrag**

Ergänzen mit „Hat die Gemeinde keine Ortsbürgergemeinde, so ist keine Kennzeichnung vorzunehmen.“

## **§ 11 Findelkinder**

### **Antrag**

Zuständigkeit soll neu bei den Zivilstandskreisen (nicht mehr Gemeindeammann) sein.

### **Begründung**

Findelkinder sind selten. Sollten Fragen betreffend Findelkinder auftauchen, wird sich der Gemeindeammann automatisch an den Zivilstandskreis wenden. Bei einzelnen Gemeinden hat bereits eine Kompetenzdelegation „Entgegennahme Nachricht und Namensgebung für Findelkinder“ an den Zivilstandskreis stattgefunden (z.B Stadt Baden im Jahre 2007 mit der gleichzeitigen Kompetenzdelegation der Festlegung von Trauungszeiten und Bezeichnung der Trauungsorte).

## **§ 12 Amtliche Mitteilungen**

### **Antrag**

„und testamentarische“ Kindesanerkennungen ist zu streichen und in einem weiteren Absatz die Zuständigkeit für testamentarische Kindesanerkennungen die kant. Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.

### **Begründung**

Testamentarische Kindesanerkennungen sind sehr selten, häufig sehr umstritten und verlangen daher ein gutes juristisches Wissen. Infolge der Seltenheit kann kein Zivilstandskreis eine entsprechende Praxis entwickeln. Praxis können nur die Aufsichtsbehörden von grösseren Kantonen entwickeln und sollten daher auch dafür zuständig sein.

## **§ 13 Rückerfassung**

Entfällt

## **§ neu; Nichteinhaltung Meldefrist gemäss ZStV (Art. 35, Abs. 3 und Art. 91, Abs. 3 ZStV) / Kompetenzerweiterung Aufsichtsbehörde**

### **Antrag**

Die Aufsichtsbehörde sollte insbesondere bei verspäteter Anzeige eines Todesfalles bei Bagatellfällen auf eine Mitteilung an die Strafbehörde verzichten können.

### **Begründung**

Gemäss ZStV Art. 91 sind Verstösse gegen die Meldepflicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Insbesondere bei Bagatellverstössen bei Todesfällen kann die Mitteilungskaskade (Mitteilung bis zur Verzeigung durch die Aufsichtsbehörde beim Bezirksamt) zu einem reinen Beschäftigungsprogramm werden. Beispiel: Wenn ein Todesfall nur schon einen Tag zu spät dem Zivilstandskreis gemeldet wird (also erst nach 3 Tagen, statt nach 2 Tagen), so muss dies der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden und diese muss beim Bezirksamt Anzeige erstatten. Dies ist in machen Fällen übertrieben, umso mehr die 2 Tage-Meldefrist schon lange und unseres Erachtens heute nicht mehr aus gleich aktuellen Gründen besteht wie bei der Einführung (ab 1911 2 Tage, vorher 48 Stunden).